

**Zeitschrift:** Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

**Band:** 19 (1996)

**Artikel:** Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580-1750

**Autor:** Hostettler, Paul

**Kapitel:** 5: "Unerkannte" und Verdächtige

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055848>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine andere Ausschaffungsroute wurde durchs *Elsass* ausgeknobelt<sup>234</sup>. Dazu war *Beat Fischer* behilflich. Die «unbekehrten widerteüfferen» sollten nach deren Anhörung nach *Basel* geliefert werden. Dem Gefängnis- aufseher wurde Befehl gegeben, «die widertäuffer auss ihrem gewarsamme ins weisenhaus zelassen, sich darin zesaüberen, damit sie am freitag weggeföhrt werden könnind.»

## Kapitel 5

### «UNERKANNTE» UND VERDÄCHTIGE

#### «*Unerkannte*»

Die Bemerkung «unerkant», welche wir ausschliesslich bei Pfarrer *Fridenrich* in *Wahlern* vorfinden, zielt auf die Religion. Typischerweise heisst es dann etwa: «zwüschen *Hans Zbinnen*, dem Müller, wegen seiner unerkantnuss in der religion und *Jaggj Joss am Schwartzwasser*, umb gleicher ursach willen» wird die und die Strafe zuerkannt<sup>235</sup>.

Bei *Jacob Riedwüll*<sup>236</sup> findet das «unerkant» noch eine Steigerung: «sehr unerkant»! Wenn wir «Unerkanntus» als Uneinsichtigkeit verstehen, wird Aussage und Steigerungsform verständlich. Der Ausdruck «in seiner religion sehr unerkant» bedeutet also: uneinsichtig sein inbezug auf die Richtigkeit der Landeskirche.

Ein drittes Beispiel zeigt zudem, dass der Widerstand dieser Leute noch weiter ging, gewissermassen ein Widerstand gegen die Institution Staatskirche war: «*Ullj Hostetler in der Lischeren* ist, weilen er keine erkantnuss in seiner religion habe, und sich durch die herren predicanen nicht underweisen lassen wolle, zu verdienter straff in gefangenschafft erkent.»<sup>237</sup> Dieser *Ullj* leistet sogar Widerstand gegen den verordneten Unterricht durch den Pfarrherren, bei dem – wir können es erahnen – die Richtigkeit der Landeskirche dargelegt und einsichtig gemacht werden soll. Nicht nur Einzelpersonen wurden als «unerkannt» bezeichnet. Im Zusammenhang mit einer anstehenden Taufe hat Pfarrer *Fridenrich* auch die eine oder andere Tauffamilie so markiert. Das Taufgespräch bei der «Taufanzeige» wird die für den Pfarrer unbefriedigende Anschauung der Taufeltern zutagegebracht haben. Als «unerkannt» sind im Taufrodel von *Wahlern* eingeschrieben:

*Christen und Annj Hostettler-Binggeli, Äkenmatt, 1712*<sup>238</sup>

*Ullj und Annj Binggeli-Hostettler, Gemeinde Wahlern, 1712*<sup>239</sup>

---

<sup>234</sup> StABE A II 476: RM 165/64-65, 30. Oktober 1671.

<sup>235</sup> ChGM Wa 4.2/19, 16. Juni 1718.

<sup>236</sup> ChGM Wa 4.2/36, 27. November 1718.

<sup>237</sup> ChGM Wa 4.2/241, 21. Juni 1731.

<sup>238</sup> KWa2/678.

<sup>239</sup> KWa2/664.

*Hans und Annj Horst-Nydegger, Gemeinde Wählern, 1712<sup>240</sup>*  
*Ullj und Stinj Zbinden-Hostettler, Gemeinde Wählern, 1714<sup>241</sup>*  
*Christen und Elsbeth Hostettler-Rumpf, «von Nidick, sehr unerkannt!», 1714<sup>242</sup>*  
*Jacob und Elsbeth Joss-Zarli, Hintersäss, Gemeinde Wählern, 1718<sup>243</sup>*  
*Hans und Elsbeth Hostettler-Binggeli, Gemeinde Wählern, 1719<sup>244</sup>*  
*Peter und Anna Binggeli-Gilgen, Gemeinde Wählern, 1720<sup>245</sup>*  
*Daniel und Babj Rösch-Rohrbach, Gemeinde Wählern, 1723<sup>246</sup>*  
*Hans und Magdlene Hostettler-Weibel, Gemeinde Wählern, 1724<sup>247</sup>.*

Es ist auf einen Blick klar, dass diese Bezeichnung nur gerade in den Jahren 1712–1724 durch Pfarrer *Fridenrich* verwendet wurde und zu seinem repressiven System von Bestrafung und Privatunterweisung im Pfrundhaus gehörte, insgesamt also die so bezeichneten Personen in den Verdacht des Täufertums brachte und eine Vorstufe zur chörgerichtlichen Aburteilung darstellte<sup>248</sup>.

Demgegenüber versteht sich bei ihm die Bezeichnung «Anab[aptist]» geradezu wie eine Belobigung für Einsichtigkeit, Anpassung und Gehorsam. Ausser *Babj Stübj-Zisset*, die zur Täuferin wurde, ist keine mit «Anab.» gekennzeichnete Person irgendeiner Vermahnung oder Bestrafung unterworfen gewesen!

Es ist ferner recht auffällig, dass in den Jahren 1712–1724 in denen die «Unerkannten» in *Wählern* eingetragen sind, das Hin- und her der Täufer zwischen Ausland und Inland sehr lebhaft war. Die Leute waren da, dann wieder fort und kamen wieder zurück, zudem waren während der Sommermonate viele Einwohner auf der Alp, so dass es wohl auch für den Pfarrherrn recht schwierig geworden war, den Überblick zu behalten. Der in diesen Jahren aufkommende «Rechtsstillstand des Chörgerichts» unterstreicht diese Vermutung.

### *Verdächtige*

Während meinen Untersuchungen ist eine Quellenlage zum Vorschein gekommen, welche zwar überraschend reichhaltig, aber wiederum doch auch sehr bruchstückhaft ist. Zu Anfang ging ich davon aus, nur die belegbaren Täufer aufnehmen und erörtern zu wollen. Mit dem Anwachsen

<sup>240</sup> KWa2/669.

<sup>241</sup> KWa2/688.

<sup>242</sup> KWa2/687.

<sup>243</sup> KWa2/735.

<sup>244</sup> KWa2/750.

<sup>245</sup> KWa2/768.

<sup>246</sup> KWa2/803.

<sup>247</sup> KWa2/808.

<sup>248</sup> Zu beachten ist die zeitliche Übereinstimmung mit der in Markirch unsicher gewordenen Religionsfreiheit, 1712.

des Quellenmaterials in den letzten zwei Jahren jedoch wuchs die Grauzone der mir verdächtigen Personen derart an, dass ich einsehe, auch mit ihnen arbeiten zu müssen.

Wo das Täufertum nicht direkt belegbar ist, haben mir folgende Kriterien einen Verdacht auf Täufertum nahegelegt: Familienname, Art der Bestrafung und Strafmaß, Absenz in Gottesdienst und Abendmahl, Stellvertretung bei der Taufanmeldung, Vernetzung mit täuferischen Personen, Appellations- und Abzugsgelder, Wohnort, respektive täuferisches Gehöft.

So setzen beispielsweise «Landöffnungen» eine vorangegangene Landesverweisung voraus, ohne dass diese in den vorhandenen Dokumenten zu belegen wäre. Nun ist leider zwischen Täufern und den üblichen «Malefikanten» (Kriminellen) kein Unterschied gemacht worden. Für die Täufer bedeutete dies, dass sie in denselben Strafvollzug kamen wie Diebe und Mörder. Bei *Christen Knecht*<sup>249</sup> und den folgenden Begnadigten<sup>250</sup> ist Täufertum höchst wahrscheinlich:

*Margret Zwalen, Christen Müller, Jacob Bütschen,  
Christen Steinhauss, Christen Glaus, Peter Zwalen,  
Anna Hoffstattman und Hans Zum Brunnen.*

Verdacht auf Zugehörigkeit zu den Täufern ist grundsätzlich auch bei jenen angebracht, welchen die Heirat verwehrt und die schwangere Braut als «Dirne» oder «Mätze» abgestempelt wurde. So etwa *Bintz Elsbeth*<sup>251</sup>, welche immer wieder zu heiraten versuchte, die aber ungeachtet ihrer kleinen Kinder von Gefängnis zu Gefängnis geschoben wurde. Das Beispiel des *Hans Buntsch* und der *Babj Beyeler*<sup>252</sup> zeigt, wie schwierig es war, rechtlich verheiratet zu werden, wenn die erforderlichen Bescheinigungen fehlten. *Babj Beyeler* war schwanger, beide hatten einander die Ehe versprochen und hätten es öffentlich bestätigen lassen wollen. Die Behörden aber fanden, wenn er im luzernischen *Eschholzmatt* aufgewachsen und einen Vater aus dem katholischen *Plaffeien* habe, sei seine Religionszugehörigkeit unklar. War er nun katholisch oder reformiert? Oder gar täuferisch? Verdächtig waren auch jene, welche vom Ausland her ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im *Schwarzenburgerland* anmeldeten. So etwa *Bartlome Meyers Witwe*<sup>253</sup>.

Zunehmend verdächtiger sind mir im Lauf der Arbeiten all die «Abzügler» geworden. Dachte ich anfänglich eher an «Wirtschaftsflüchtlinge», sprach deren persönliches Beziehungsnetz immer deutlicher für Täufer-

---

<sup>249</sup> ÄSbC/543 Nr.4; 1615/20.

<sup>250</sup> ÄSbC/558; 1628-1642.

<sup>251</sup> ÄSbD/113; 1644.

<sup>252</sup> ChGM Wa 4.1/103f., 1710.

<sup>253</sup> StABE A II 476: RM 165/119; 1671. Auf Ersuchen Ullj Baumanns hin kam schliesslich ein Vergleich zustande.

tum. So etwa ist *Peter Stübj*, der Besitzer des Hofes *Winterkraut*, kaum aus Reisefreudigkeit und Unternehmungslust ins *Freiburgbiet* gezogen<sup>254</sup>.

Wie *Elsi Mischler*, die 1711 zum dritten Mal vor Chorgericht zitiert um Abbitte zu tun, aber nie erschienen ist<sup>255</sup>, stehen auch alle übrigen im Verdacht des Täufertums, welche den «Eid» zu vermeiden suchten.

Scheltworte gegen den Pfarrer oder das Chorgericht hatten häufig täuferischen Hintergrund. Die Salzmännin *Annj Weber* musste vor Chorgericht, weil sie dem *Wahlerer* Pfarrer an einem Sonntag, als dieser vom Schloss her kam, vorhielt, er habe gewiss wieder einmal (Wein) getrunken und so den Finger auf dessen doppelte Moral hielt<sup>256</sup>.

Verdächtig machte sich auch, wer dem «Examen» bei der Taufanmeldung auswich. So hat beispielsweise *Hans Werlj* sein Kind nicht persönlich beim Pfarrer zur Taufe anmelden wollen<sup>257</sup>, sondern einen anderen in seinem Namen geschickt. Er wurde daraufhin vor den Pfarrer «citiert», verhielt sich dessen Magd gegenüber trotzig und musste ins Gefängnis. Der Besuch des privaten Taufunterrichts blieb ihm nicht erspart.

Protest und Widerstand der täuferischen Leute richtete sich auch gegen den verordneten Gottesdienstbesuch und das erzwungene Abendmahl<sup>258</sup>.

Wegen «Sabbatschändung» musste *Margret Gasser* ins Gefängnis<sup>259</sup>. 1730 ist *Margreth Gasser*, des Müller *Ammans* Weib, an einem Sonntagvormittag mit geladenem Esel gefahren, was nicht ohne Bestrafung bleiben konnte<sup>260</sup>.

*Christen Gasser*, «zum Achorn» ist ein typischer Fall für den recht verbreiteten Boykott gegenüber einem tendenziösen kirchlichen Unterricht. Er wurde deswegen bevormundet und musste schliesslich gar vor die Täuferkammer<sup>261</sup>.

<sup>254</sup> Sein «Konkursfall» betr. seinen Hof in Winterkraut ist im Rat zu Bern besprochen und im «T.M.B.» (Deutsch Missiven Buch) aufgeführt worden: StABE A II 551; RM 239/457, Januar-März 1694. Er fällt ausgerechnet in die Zeit des Rumors um die «neuentstandene täuferische Sekte und steht damit vermutlich in einem direkten inneren Zusammenhang.

<sup>255</sup> ChGMWa 4.1/127.

<sup>256</sup> ChGM Wa4.1/124. Sie kam natürlich schlecht an, musste «abbitt tun und 24 stund in die gefangenschafft». Nachträglich musste sie erst noch dem Chorgericht Sitzungsgeld bezahlen.

<sup>257</sup> ChGM Wa 4.1/158.

<sup>258</sup> KAlb1/173f. 1638.

<sup>259</sup> ChGM Wa 4.1/158. 1711.

<sup>260</sup> ChGM Gu3/213 Nr 3.

<sup>261</sup> Als Heini Hostettler 1700 in Winterkraut seinem Sohn Hans ein «Stück Erdrich» verschrieb, war Christen Gasser, der Nachbar, Zeuge gewesen. 1716 hatte er drei «Citationen» hinter sich, eine Gefangenschaft samt Pfrundhausunterweisung (ChGM Wa 4.1/251); denn er hat seine Kinder «sehr unfleissig» (!) zum Unterricht geschickt. 1723 ist er bevormundet und muss vor der Täufer-Cammer erscheinen (ChGM Wa 4.2/226-229), verliert seine Frau durch den Tod und muss eine Güterteilung über sich ergehen lassen (ChGM Wa 4.2/235-236), weil er für seine täuferische Frau hatte bürgen müssen. Nirgends wird er selber als «Täufer» dokumentiert, hatte aber, wie diese Beschreibung zeigt, mehr als nur die Finger drin.